Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen

vom 11. Dezember 1969

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Wahlgesetzes vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

1. Für die Kreistage werden gewählt:

in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu	50 000 Einwohnern	45 bis	55 Abgeordnete
bis zu	70 000 Einwohnern	55 bis	65 Abgeordnete
bis zu	100 000 Einwohnern	65 bis	85 Abgeordnete
über	100 000 Einwohner	85 bis	120 Abgeordnete

2. Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu	50 000 Einwohnern	45 bis 85 Abgeordnete
bis zu	70 000 Einwohnern	55 bis 100 Abgeordnete
bis zu	100 000 Einwohnern	65 bis 120 Abgeordnete
bis zu	200 000 Einwohnern	85 bis 160 Abgeordnete
bis zu	500 000 Einwohnern	120 bis 180 Abgeordnete
über	500 000 Einwohner	140 bis 200 Abgeordnete

Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:

in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl bis zu 50 000 Einwohnern 45 bis 55 Abgeordnete bis zu 70 000 Einwohnern 55 bis 65 Abgeordnete bis zu 100 000 Einwohnern 65 bis 85 Abgeordnete über 100 000 Einwohner 85 bis 120 Abgeordnete

 Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu	200 Einwohnern	9 bis 15 Abgeordnete
bis zu	500 Einwohnern	11 bis 18 Abgeordnete
bis zu	1 000 Einwohnern	15 bis 23 Abgeordnete
bis zu	.2 000 Einwohnern	20 bis 25 Abgeordnete
bis zu	5 000 Einwohnern	25 bis 30 Abgeordnete
bis zu	10 000 Einwohnern	30 bis 35 Abgeordnete
bis zu	20 000 Einwohnern	35 bis 45 Abgeordnete
bis zu	50 000 Einwohnern	45 bis 55 Abgeordnete
über	50 000 Einwohner	55 bis 65 Abgeordnete

Die Wahl der Nachfolgekandidaten regelt sich nach § 39 Abs. 2 der Wahlordnung.

Berlin, den 11. Dezember 1969

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

O. G o t s c h e